



Kanton Zug



Zuger Treuhändervereinigung

Aufschubtatbestände und gesonderte Besteuerung von Liquidationsgewinnen ab 2011

Verena Hintermeister, Bücherexpertin Abteilung nat. Personen
Vorabendveranstaltung mit der Steuerverwaltung,
Zuger Treuhändervereinigung vom 26. Oktober 2010

Aufschubtatbestände

Rechtsgrundlagen

Neue Gesetzesartikel:

- Art. 18a DBG (in Kraft ab 1.1.2011)
- Art. 8 Abs. 2bis–2quater StHG (Anwendung ab 1.1.2011)
- StG-ZG Anpassung erst auf 1.1.2012

Neue Kreisschreiben:

- Kreisschreiben Nr. 26 vom 16.12.2009, Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II (in Kraft ab 1.1.2011)
- Entwurf Kreisschreiben Nr. XX vom XX, Anwendung des Artikels 18a Absatz 2 DBG bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben (in Kraft ab 1.1.2011)

Aufschubtatbestände

Rechtsgrundlagen

Art. 18a Abs. 1 DBG (Überführung einer Liegenschaft)

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

Aufschubtatbestände

Rechtsgrundlagen

Art. 18a Abs. 2 DBG (Verpachtung eines Geschäftsbetriebes)

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

Art. 18a Abs. 3 DBG (Erbteilung)

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Aufschubtatbestände

3 Themenkreise

- Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens vom GV ins PV (Art. 18a Abs. 1 DBG)
- Verpachtung eines Geschäftsbetriebes (Art. 18a Abs. 2 DBG)
- Aufschiebung der Besteuerung bei Erbteilung (Art. 18a Abs. 3 DBG)

Aufschubtatbestände Überführung einer Liegenschaft

Voraussetzungen für Steueraufschub:

- Antrag des Steuerpflichtigen
- Überführungsgrund:
 - Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit
 - steuersystematische Überführung (Präponderanz)
- Liegenschaft im Anlagevermögen (nicht Umlaufvermögen)

Aufschubtatbestände

Überführung einer Liegenschaft

Steuerfolgen (1):

- Besteuerung der wieder eingebrachten Abschreibungen
 - Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert/Buchwert und den Anlagekosten

- Aufschub der Besteuerung nur für den Wertzuwachsgeinn
 - Differenz zwischen den Anlagekosten im Zeitpunkt des Steueraufschubes und dem zukünftigen Verkaufserlös bzw. Verkehrswert, unter Berücksichtigung der wertvermehrenden Investitionen

Aufschubtatbestände

Überführung einer Liegenschaft

Steuerfolgen (2):

- Aufschub bis zur Veräusserung der Liegenschaft.
 - Eine vorzeitige Beendigung des Aufschubes ist ausgeschlossen!
- Während der Aufschubzeit gilt die Liegenschaft als PV.
 - keine AHV-Pflicht für die Liegenschaftserträge
- Erbgang gilt nicht als Veräusserung und beendet den Aufschub nicht.
 - Erst die Erbteilung beendet den Steueraufschub

Aufschubtatbestände Überführung einer Liegenschaft

Fallbeispiel: Sachverhalt

Eine Betriebsliegenschaft (Schreinerei) wird per 1.1.2011 ins Privatvermögen überführt. Der Steuerpflichtige verlangt einen Steueraufschub.

Angaben zur Liegenschaft per 1.1.2011:

Buchwert	Fr. 200'000
Anlagekosten	Fr. 500'000
Verkehrswert	Fr. 900'000

Aufschubtatbestände Überführung einer Liegenschaft

Fallbeispiel: Besteuerung bei Überführung

Anlagekosten	Fr. 500'000
abzüglich Buchwert	Fr. -200'000
Differenz wird im 2011 besteuert	Fr. 300'000

- Die kumulierten Abschreibungen von Fr. 300'000 werden im 2011 besteuert
- Der Wertzuwachsgewinn wird aufgeschoben und erst im Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft berechnet und besteuert. Es handelt sich um einen Besteuerungsaufschub (≠ Zahlungsaufschub)

Aufschubtatbestände Überführung einer Liegenschaft

Fallbeispiel: Besteuerung bei Veräusserung

Die ehemalige Schreinerei wird im 2020 für Fr. 1'500'000 veräussert.

Überführungswert 2011	Fr. 500'000
Verkehrswert 2011	Fr. 900'000
Verkehrswert 2020	<u>Fr. 1'500'000</u>
Wertzuwachsgewinn im 2020	Fr. 1'000'000

Der Wertzuwachsgewinn bis zum Zeitpunkt der Veräusserung unterliegt der Einkommenssteuer und ist AHV-pflichtig.

Aufschubtatbestände

Verpachtung eines Geschäftsbetriebes

Steuerfolgen:

- Verpachtung gilt nicht als Aufgabe der SE
- Liegenschaft/Geschäftsbetrieb bleibt grundsätzlich im GV
- Liegenschaftserträge gelten als SE und sind AHV-pflichtig
- Antrag des Steuerpflichtigen notwendig für die Überführung
- Überführung ins PV: auf Antrag jederzeit möglich

Aufschubtatbestände

Erbteilung

Bedingungen für den Steueraufschub:

- Erbteilung eines Geschäftsbetriebes aus Erbschaft
- Mindestens ein Erbe führt das Geschäft weiter
- Gesuch um Steueraufschub durch den/die das Geschäft weiterführenden Erben
- Bisherige Buchwerte müssen weitergeführt werden

Wirkungen des Steueraufschubs:

- Besteuerung der stillen Reserven wird aufgeschoben
- Latente Steuerlast wird von den das Geschäft weiterführenden Erben übernommen

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Rechtsgrundlagen

Neue Gesetzesartikel:

- Art. 37b DBG (in Kraft ab 1.1.2011)
- Art. 11 Abs. 5 StHG (Anwendung ab 1.1.2011)
- StG-ZG Anpassung erst auf 1.1.2012

Neue Verordnung und Kreisschreiben:

- Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) vom 17.2.2010 (in Kraft ab 1.1.2011)
- Entwurf Kreisschreiben Nr. XX vom XX, Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (in Kraft ab 1.1.2011)

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Rechtsgrundlagen

Art. 37b DBG (Liquidationsgewinne)

- ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet.

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Rechtsgrundlagen

Art. 37b DBG ff. (Liquidationsgewinne)

Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

- ² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Liquidationsgewinne

Besteuerung bisher (bis 31.12.2010):

- Liquidationsgewinne (realisierte stille Reserven) unterliegen zusammen mit dem übrigen selbständigen Erwerbseinkommen (SE) der ordentlichen Besteuerung

Besteuerung neu (ab 1.01.2011):

- Liquidationsgewinne (realisierte stillen Reserven) werden gesondert besteuert
 - Tiefere Steuerbelastung
 - die Steuerprogression wird gebrochen

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Voraussetzungen

- Definitive Aufgabe SE (USE weiterhin möglich)
- Nach vollendetem 55. Altersjahr
oder
- Invalidität, welche eine Weiterführung der SE verunmöglicht
- Nur ein Mal im Leben ist die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung möglich

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011 Neuregelung

Aufteilung des selbständigen Erwerbseinkommens in drei "Töpfe":



Ordentliches Einkommen → ordentlicher Steuertarif



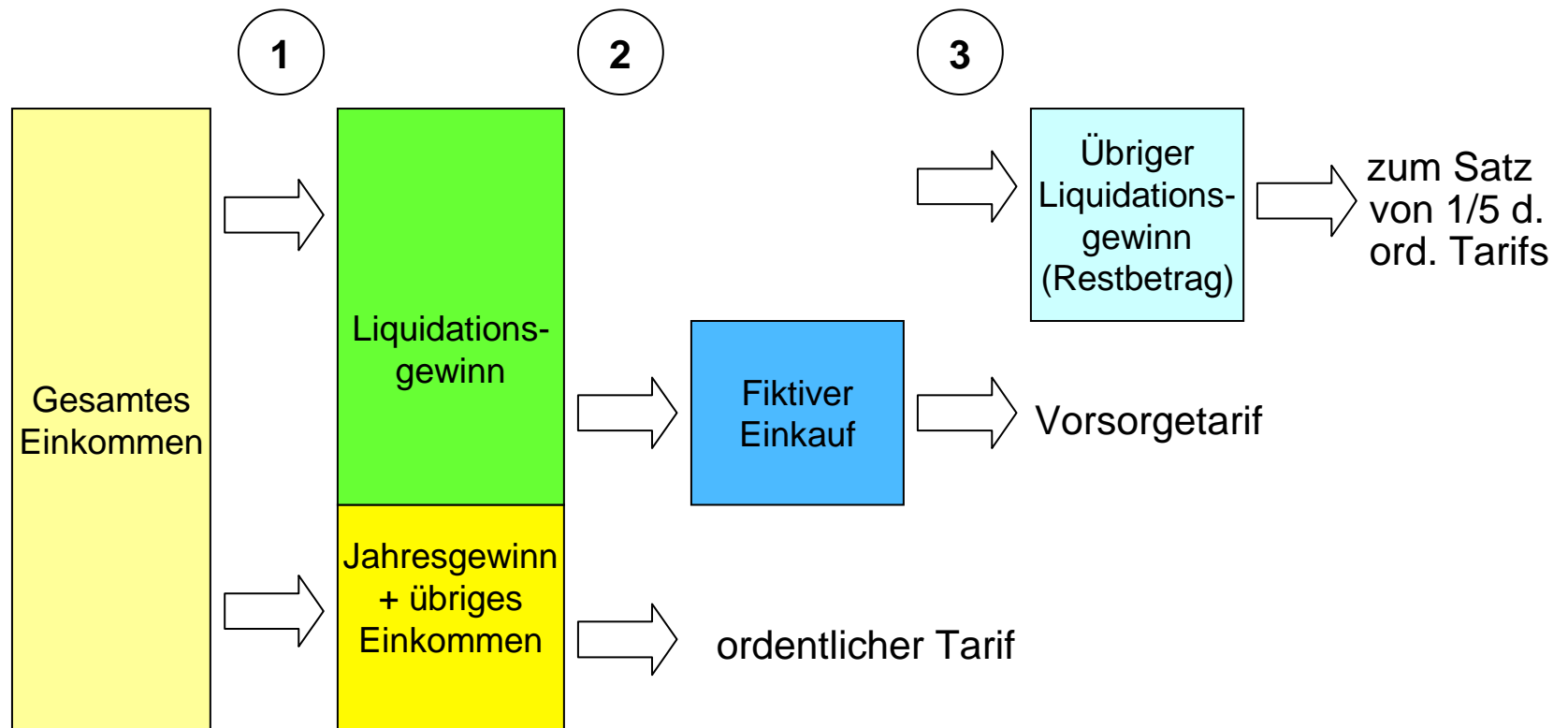
Fiktiver Einkauf → Vorsorgetarif



Übriger Liquidationsgewinn → ord. Tarif / Satz 1/5

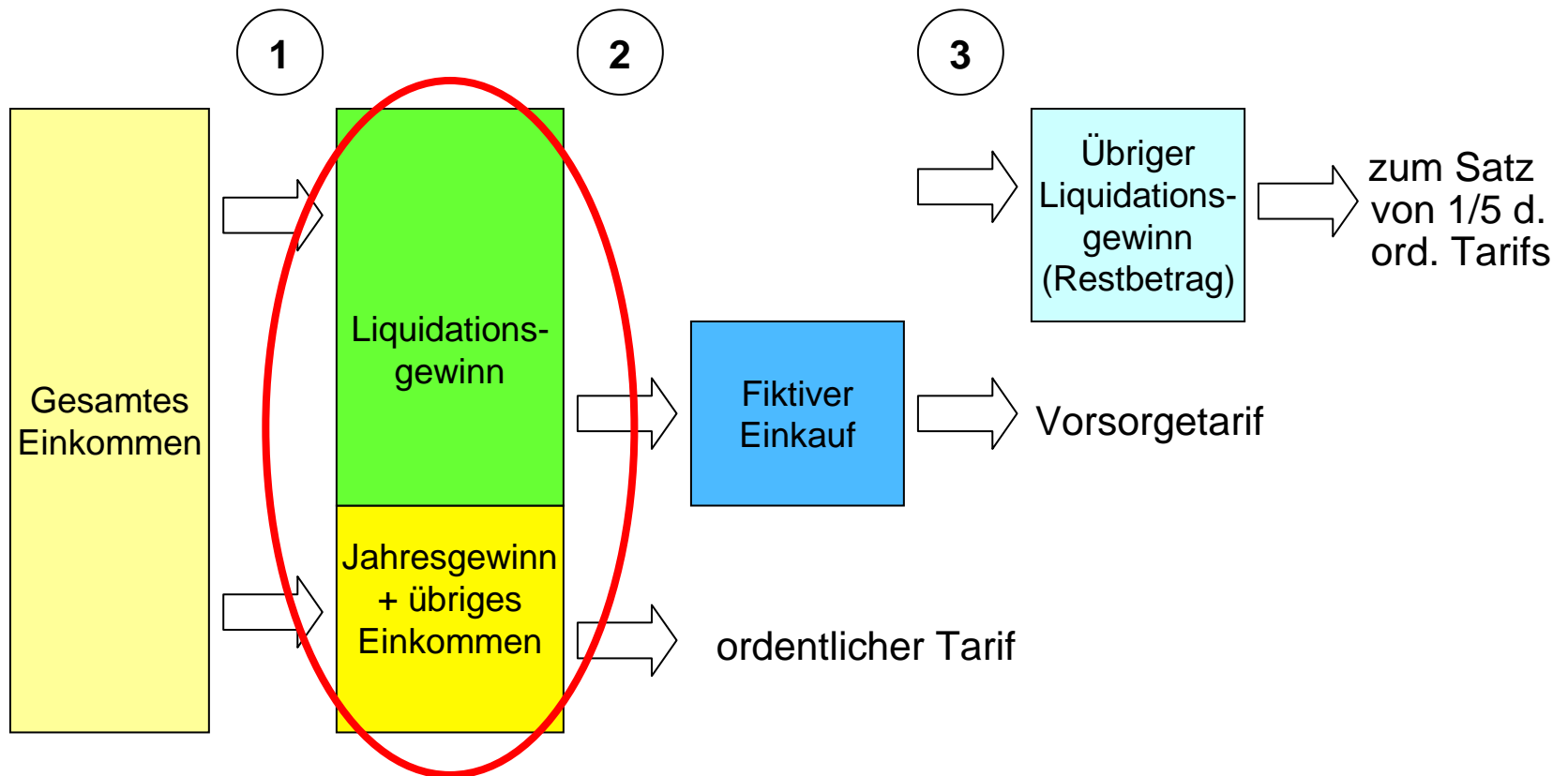
Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Aufteilung des Einkommens



Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Aufteilung des Einkommens



Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Grundsätze

- Gewinn aufteilen in ordentlichen Gewinn und Liquidationsgewinn
- Liquidationsgewinn ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven
- Besteuerung erfolgt im Liquidationsjahr = nach Abschluss der letzten Liquidationshandlung
- Allenfalls Revision der Steuerveranlagung des Vorjahres nötig
- Bei Liquidation im 2011 werden Liquidationsgewinne aus dem 2010 hinzugerechnet (obwohl erst ab 1.1.2011 in Kraft)

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

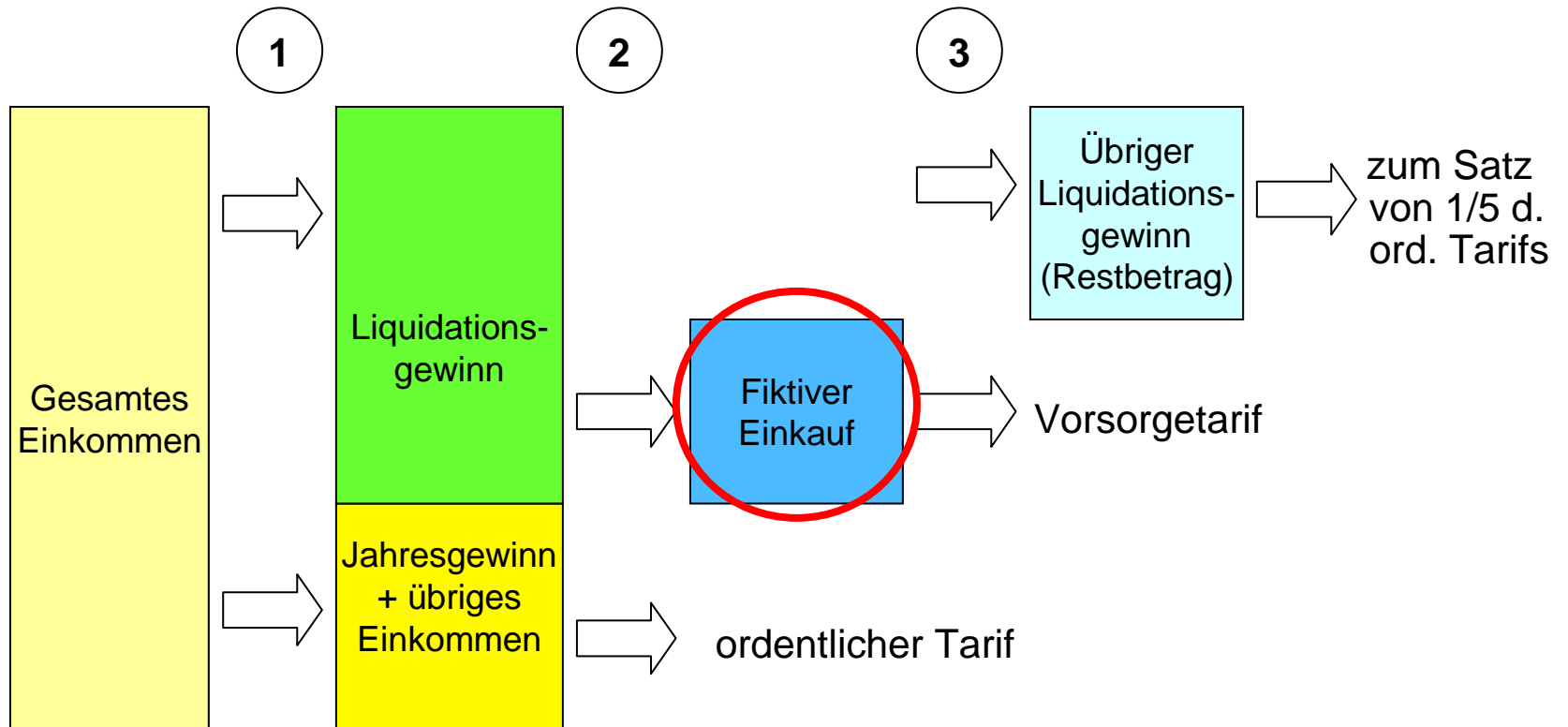
Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung

Einkäufe im Liquidationsjahr und im Vorjahr

- Werden von den Einkünften in Abzug gebracht
- Ein Beitragsüberhang wird vom Liquidationsgewinn in Abzug gebracht

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Aufteilung des Einkommens



Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Fiktiver Einkauf

- Antrag des Steuerpflichtigen notwendig
- nur möglich solange nach BVG ein Einkauf möglich ist (bis zum ordentlichen Rücktrittsalter)
- Der Steuerpflichtige muss die notwendigen Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs beibringen
 - Guthaben bei 2. und 3. Säule
 - Vorbezüge aus 2. und 3. Säule
 - Barauszahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Berechnung des fiktiven Einkaufs

- 15% **x** anrechenbare Beitragsjahre **x** massgebendes Einkommen
 - Anrechenbare Beitragsjahre:
Anzahl Jahre ab 25 J. bis zum Alter im Liquidationsjahr
(max. bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter)
 - Massgebendes Einkommen:
Durchschnitt aus der Summe der AHV-pflichtigen SE der
letzten 5 Jahre vor dem Liquidationsjahr, ohne
Liquidationsgewinn
- Guthaben bei 2. und 3. Säule, Vorbezüge aus 2. und 3. Säule,
Barauszahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen
werden in Abzug gebracht

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Besteuerung des fiktiven Einkaufs

Bund

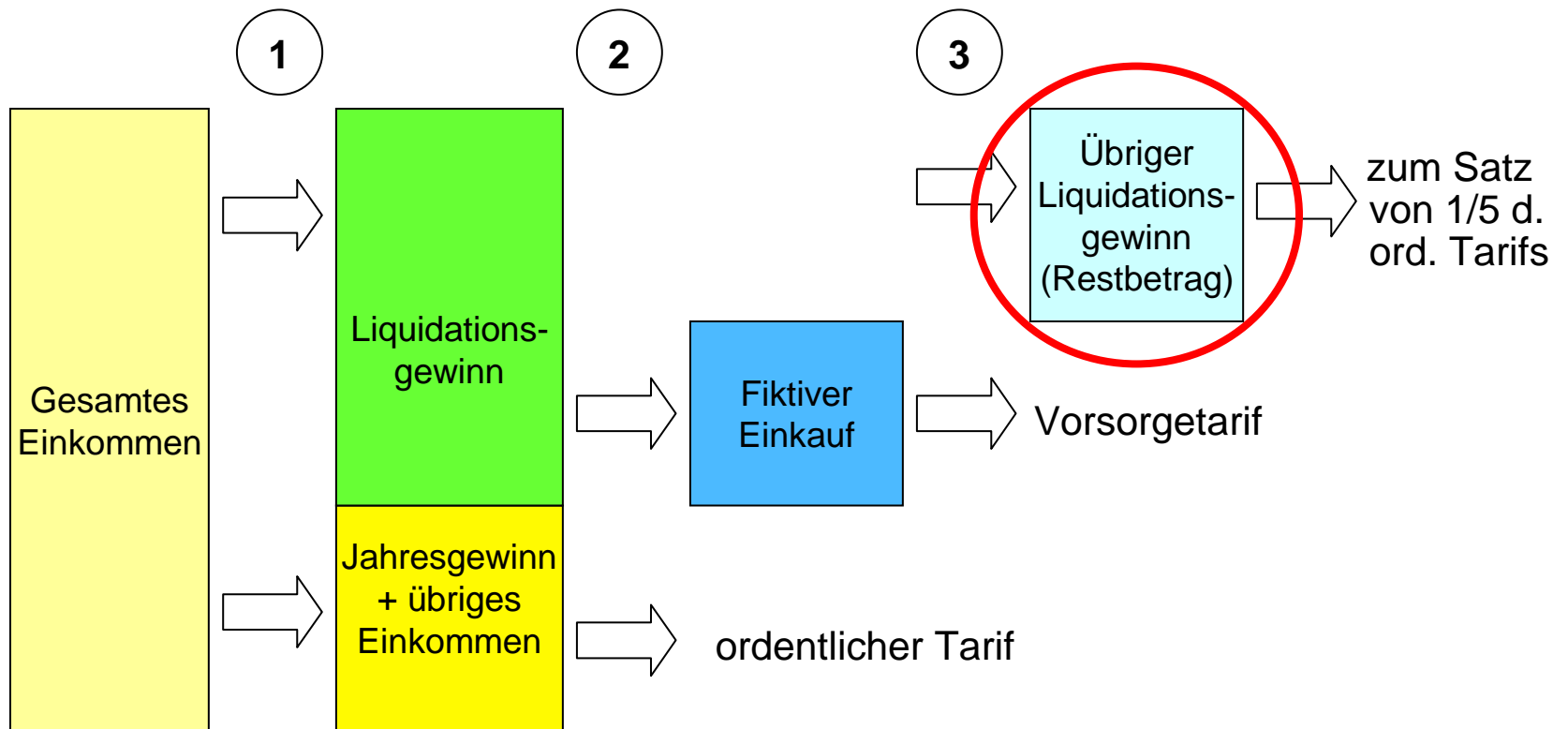
- Besteuerung wie Kapitaleistungen aus Vorsorge (Art. 38 DBG), d.h. zu 1/5 der ordentlichen Steuertarife (Vorsorgetarif)

Kanton Zug

- Besteuerung wie Kapitaleistungen aus Vorsorge (§ 37 StG ZG) zum Vorsorgetarif
- Die einfache Kantonssteuer beträgt mindestens 1 Prozent

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Aufteilung des Einkommens



Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Übriger Liquidationsgewinn (Restbetrag)

Liquidationsgewinn im Liquidationsjahr und im Vorjahr,
abzüglich:

- Beitragsüberhänge von Einkäufen in Vorsorgeeinrichtung
- fiktiver Einkauf
- Aufwand im Zusammenhang mit Liquidation
- Verlustvortrag und Verlust im Liquidationsjahr, falls diese noch nicht mit SE verrechnet werden konnten

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Besteuerung Übriger Liquidationsgewinn

Bund

- Zum Satz von $\frac{1}{5}$ nach Art. 214 DBG
- Minimalsatz 2 %

Kanton Zug

- Zum Satz von $\frac{1}{5}$ nach § 35 StG ZG
- Kein Minimalsatz

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Steuerbelastung (Tarife 2010)	DBSt ledig	ZG Stadt Zug, ledig, r.k.
Übriges Einkommen Fr. 100'000	Fr. 3'141	Fr. 10'308
Fiktiver Einkauf Fr. 100'000	Fr. 718	Fr. 3'092
Übriger Liq.-gewinn Fr.100'000 (DBSt Fr. 246, resp. mind. 2%)	Fr. 2'000	Fr. 4'005
Total Steuerbelastung	Fr. 5'859	Fr. 17'405
Vergleich:		
Steuerbelastung Fr. 300'000 nach ordentlichem Steuertarif	Fr. 27'488	Fr. 35'516

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Verhältnis zu Art. 18a DBG (Steueraufschub)

Liquidationsgewinnbesteuerung ist nach Art. 37b DBG möglich

- für die wieder eingebrachten Abschreibungen, wenn der Steueraufschub bei der Liquidation beantragt wird
- für den Wertzuwachsgeinn nur, wenn die Veräusserung noch während der Liquidationsphase vorgenommen wird
- nicht für den Wertzuwachsgeinn, wenn die Liegenschaft schon vor der Liquidation ins PV überführt worden ist und bei der Liquidation verkauft wird (wird ordentlich besteuert)
- nicht für nach der Liquidation aufgelöste stille Reserven (werden ordentlich besteuert)

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011 Und ausserdem... (1)

- Die Beitragserhebung für die AHV bleibt unverändert
- AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn sind rentenbildend (d.h. werden für die Berechnung der AHV-Rente mit einbezogen), wenn sie bis spätestens im Alter von 64 J. einbezahlt werden
- Liquidationsgewinnbesteuerung gilt auch für die Erben, sofern sie das Unternehmen nicht weiterführen
- Tod eines unter 55-jährigen Steuerpflichtigen erlaubt bei den Erben keine privilegierte Besteuerung
- Erben können weder einen effektiven noch einen fiktiven Einkauf des Erblassers geltend machen

Liquidationsgewinnbesteuerung ab 2011

Und ausserdem... (2)

- Ein Liquidationsgewinn kann mit Verlusten aus den sieben letzten Jahren verrechnet werden
- Geringfügiges SE nach "endgültiger" Liquidation schadet nicht
- Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach der Liquidation schadet nicht
- Es ist vorgesehen, auf der Homepage der Steuerverwaltung Zug eine Berechnungshilfe für die Liquidationsgewinnsteuer anzubieten

Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verena Hintermeister
verena.hintermeister@zg.ch